

S P A R O R D N U N G  
in der Fassung vom 25.05.2010

SPARORDNUNG DER  
**GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT  
BERGEDORF-BILLE EG**

I. Spareinrichtung - Sparordnung

(1) Die GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT BERGEDORF- BILLE EG mit dem Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Bergedorfer Straße 122 in 21029 Hamburg (nachstehend kurz "Genossenschaft" genannt) betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§15 AO) entgegenzunehmen. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

(2) Die Genossenschaft ist der Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.

(3) Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen.

II. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Spareinlagen - Begriff

(1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.

(2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung - Kontoumsätze

(1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das

- Name und Wohnung des Sparers
- die Nummer des Sparkontos sowie
- Angaben über die Kündigungsfrist

enthält.

Anstelle des Sparbuches können andere Urkunden ausgestellt werden.

(2) In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuches eingetragen.

(3) Fehlerhafte Gutschriften darf die Genossenschaft bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht;

der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches) mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(5) Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.

(6) Die Mindestspareinlage beträgt EUR 5,00.

(7) Sparkontoumsätze können auf Antrag des Sparkontoinhabers und Freischaltung durch die Genossenschaft auf einer Unterseite des Internetauftritts der Genossenschaft online eingesehen werden. Der Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf die Daten erfolgt durch eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Die Genossenschaft wird dem Sparer die PIN vertraulich mitteilen. Die PIN ist nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt und darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Gebrauch der PIN hat so zu erfolgen, dass andere Personen nicht Kenntnis von der PIN erlangen können. Kontobevollmächtigte erhalten auf Antrag des Sparkontoinhabers eine eigene PIN.

#### V. Verzinsung

(1) Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Kalendertag und endet mit dem Kalendertag der Rückzahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

(3) Zinsen werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. VII.

(4) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

#### VI. Rückzahlungen

(1) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuches zurückgezahlt. Ergänzend gelten die unter XVII. genannten Ausgabebedingungen für die Sparcard.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

(3) Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:

- zur Ausführung eines Dauerauftrages zugunsten eines anderen Sparkontos des Sparer bei der Genossenschaft,

- durch Überweisung an den Sparer selbst,

soweit das Sparbuch vorliegt;

- wenn der Verlust des Sparbuches angezeigt worden ist oder
- durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.

(4) Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.

(5) Wird das Sparkonto aufgelöst, so kann eine Auflösungsgebühr erhoben werden. Die Auflösungsgebühr ist durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt zu geben.

## VII. Kündigung

(1) Rückzahlungen werden nach Kündigung der Spareinlage geleistet.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist kann vereinbart werden.

(3) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu EUR 2.000,- für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

(4) Hebt der Sparer einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

(5) Das Sparverhältnis kann aus wichtigem Grund von beiden Teilen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 der Sparordnung. Als Kündigungsfrist gilt im Einzelfall die für die Spareinlage vereinbarte Kündigungsfrist.

(6) Im Falle einer gemäß Ziffer 5 ausgesprochenen Kündigung des Sparverhältnisses wird die Spareinlage mit Ablauf der Kündigungsfrist fällig und von diesem Tage an nicht mehr verzinst. Der Anspruch des Gläubigers (Sparer) auf Rückzahlung des Kapitals (Spareinlage) verjährt in diesem Falle mit Ablauf von dreißig Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem das Kapital (Spareinlage) zur Rückzahlung fällig wurde. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Hinsichtlich des Aufenthalts des Sparers gelten die Bestimmungen der Nr. XII dieser Sparordnung.

## VIII. Vorzeitige Rückzahlung - Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Nr. VII genannten Betrages von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekannt gegeben.

## IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

(1) Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.

(2) Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

(3) Vereinbarungen nach Abs. 1 und 2. werden mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

## X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber erst wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach §409 bzw. §1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung in das Sparbuch eingetragen worden ist.

(2) Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

#### XI. Tod des Sparerers - Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden

Nach dem Tod des Sparerers kann die Genossenschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Genossenschaft in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Genossenschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Genossenschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

#### XII. Verjährung

Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung des Sparguthabens kündigen. Der Anspruch des Sparerers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparerers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 203 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Anheftung der Kündigungserklärung an die Gerichtstafel (§ 206 Abs. 2 ZPO).

#### XIII. Vernichtung - Verlust des Sparbuches

(1) Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuches ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.

(2) Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer statt dessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuches von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

(3) Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird das Sparbuch als verloren gemeldet, so kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Bearbeitungsgebühr ist durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt zu geben.

#### XIV. Haftung

(1) Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.

(2) Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

(4) Im übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt, sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuches

#### XV. Änderung der Sparordnung

Die Genossenschaft darf die Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) ändern. Änderungen oder Neufassungen werden für beide Teile durch Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Genossenschaft verbindlich. Änderungen, die den Sparer nicht nur unwesentlich belasten, werden durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang oder Auslegung, in allen anderen Fällen durch Aushang oder Auslegung bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft eingegangen sein. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so steht jedem Vertragsschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.

#### XVI. Weitergeltung der Sparordnung

Auch nach Beendigung des Sparverhältnisses gelten bis zu dessen völliger Abwicklung die Bestimmungen dieser Sparordnung weiter.

#### XVII. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften, die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr, die Ausgabebedingungen für Namensschuldverschreibungen und die Ausgabebedingungen für die Sparcard.

#### **Ausgabebedingungen für Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe)**

Die Genossenschaft darf in Ergänzung ihrer genossenschaftlichen Spareinrichtung in begrenztem Umfang Sparbriefe ausgeben.

Grundlage dafür sind die Erlaubniserweiterung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 30. Mai 1991 und die nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Die Sparbriefe sind Namensschuldverschreibungen (Rektapapiere).
- (2) Für jeden Sparbrief wird eine Urkunde ausgestellt. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen. Die Urkunden sind dem Erwerber auszuhändigen. Eine Verwahrung bei der Genossenschaft wird ausgeschlossen.
- (3) Zahlungsansprüche aus Sparbriefen können nur von namentlich in der Urkunde genannten Berechtigten geltend gemacht werden.
- (4) Die Eigentümer der Sparbriefe haben einen Anspruch auf Verzinsung ihrer Forderung zu einem beim Kauf des Sparbriefes festgesetzten Zinssatz.
- (5) Der Forderungsbetrag - Nominalwert des Sparbriefes - wird an dem beim Kauf festgelegten Tag fällig und gegen Rückgabe des Sparbriefes zurückgezahlt. Nach Einlösung ist die Urkunde durch die Genossenschaft zu entwerten.
- (6) Der Mindestbetrag eines Sparbriefes beträgt EUR 2.500,--. Darüber hinausgehende Beträge müssen durch 100 teilbar sein.
- (7) Von der Genossenschaft ausgegebene Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe) können ausschließlich nur von Mitgliedern der Genossenschaft erworben werden.
- (8) Die Abtretung der in der Schuldverschreibung verbrieften Forderung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

- (9) Eine vorzeitige Rückgabe des Sparbriefes an die Genossenschaft ist grundsätzlich nicht möglich. Über auftretende Härtefälle entscheidet - im Wege der Ausnahme - der Vorstand.
- (10) Die Ausgabe des Briefes erfolgt, nachdem ein Antragsformular des Käufers ausgestellt worden ist, aus dem neben den notwendigen Vereinbarungen (z.B. Verzinsung, Rücknahmetag) auch das mitgliedschaftliche Verhältnis und die Beschränkungen zu Ziffer 7. und 8. ersichtlich sein müssen. Die Verjährung regelt sich nach der Sparordnung der Genossenschaft mit der Maßgabe, dass Ansprüche aus den Sparbriefen verjähren, wenn sie nicht binnen 10 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit zur Einlösung vorgelegt worden sind.

### **Ausgabebedingungen für die Sparcard**

- (1) Als Sparurkunde kann auch eine Karte (Sparcard) mit integriertem elektronischen Speichermedium (Chip, Magnetstreifen o.ä.) ausgegeben werden. Gespeichert werden nur die das Sparverhältnis betreffenden Daten.
- (2) Einzahlungen können in bar unter Vorlage der Sparcard in der Spareinrichtungen der Genossenschaft oder durch Banküberweisung unter Nennung des Verwendungszwecks und Angabe der Sparkontonummer auf ein Konto der Genossenschaft vorgenommen werden.
- (3) Auszahlungen können nur aus bestehenden Guthaben vorgenommen werden
  - a) in bar in der Spareinrichtung der Genossenschaft unter Vorlage der Sparcard,
  - b) in bar aus dem Geldautomaten der Genossenschaft in der Spareinrichtung unter Einführung der Sparcard in den Geldautomaten und Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bis zu einem Höchstbetrag, der in dem Kontoeröffnungsantrag für die Sparcard angegeben ist. Die Genossenschaft kann die zulässige Höchstverfügung jederzeit nach billigem Ermessen neu festsetzen. Die Genossenschaft wird dem Sparer die PIN vertraulich mitteilen. Die PIN ist nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt und darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Gebrauch der PIN hat so zu erfolgen, dass andere Personen nicht Kenntnis von der PIN erlangen können. Kontobevollmächtigte erhalten eine separate Sparcard mit eigener PIN.
  - c) Durch Überweisung auf ein Konto des Sparkontoinhabers, das dieser der Genossenschaft mitgeteilt hat (Referenzkonto). Einrichtung und Änderung des Referenzkontos sind nur unter persönlicher Legitimation in der Spareinrichtung der Genossenschaft möglich. Die Anweisung an die Genossenschaft zur Überweisung auf das Referenzkonto kann schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Der Überweisungsbetrag ist auf einen Höchstbetrag analog zu Buchstabe 3b) begrenzt.
- (4) Umsätze auf Sparkonten, für die eine Sparcard ausgegeben ist, werden für den Sparer auf einem Kontoauszug dokumentiert. Dieser Kontoauszug kann mit der Sparcard aus dem Kontoauszugdrucker abgerufen werden, der in der Spareinrichtung der Genossenschaft installiert ist. Für den Abruf des Kontoauszuges ist eine PIN nicht erforderlich.
- (5) Alle übrigen Bestimmungen dieser Sparordnung gelten sinngemäß auch für die Sparcard. Weitergehende Bestimmungen für die Sparcard kann die Genossenschaft im Kontoeröffnungsantrag für die Sparcard benennen.
- (6) Bei missbräuchlicher Nutzung der Sparcard (z. B. durch Weitergabe mit PIN an Dritte oder Manipulationsversuche) ist die Genossenschaft hinsichtlich des betreffenden Kontoinhabers berechtigt aber nicht verpflichtet
  - die Sparcard zu sperren und gegen ein Sparbuch auszutauschen,
  - auch andere ausgegebene Sparcard zu sperren und auszutauschen,
  - die Ausgabe weiterer Sparcard zu verweigern,
  - in schwerwiegenden Fällen (z. B. Manipulationsversuche jeder Art) alle Sparkonten zu kündigen.